



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

5. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.10.2002

Nummer 18

Inhalt:

- **Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
vom 17.10.2002**

S. 2

**Neufassung der
Gebühren- und Entgeltordnung der
Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
vom 17.10.2002**

Aufgrund des § 13 Absatz 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 – VORIS 22210 -) hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.10.2002 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge
- § 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 4 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
- § 7 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 8 Überlassungs- u. Nutzungsverträge
- § 9 Gebühren für die Chipkarte
- § 10 Verspätete Rückmeldungsgebühren
- § 11 Gebührenermäßigung
- § 12 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 13 Verweis auf die Allg. Gebührenordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Weiterbildungsangebote

(1) Für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Psychomotorik / Bewegungspädagogik für Pädagogische Fachkräfte ist eine Studiengebühr je Semester in Höhe von **700,- €** zu zahlen.

(2) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Vertriebsmanagement werden für ein Vollstudium folgende Gebühren erhoben:
 Einschreibgebühr **750,- €**
 Semestergebühr **750,- €**
 einmalige Prüfungsgebühr **220,- €**

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr von **100,- €** pro Kurseinheit/Lehrbrief zu zahlen.

Die gezahlte Einschreibgebühr berechtigt zur Teilnahme an allen Modulen des Studienganges in einem Zeitraum von zwei Jahren.

(3) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure sind Studiengebühren vom 1. bis zum 4. Semester in Höhe von **995,- €** je Semester zu zahlen.

(4) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien sind Studiengebühren in Höhe von **1.085,-€** je Semester zu zahlen.
 Für die Eingangsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von **125,- €** erhoben.

(5) Für die Weiterbildungsangebote des Fachbereichs Fahrzeugs-, Produktions- und Verfahrenstechnik sind Studiengebühren in folgender Höhe je Semester zu zahlen:
 Aufbaustudiengang mit der TU Poznan **750,- €**
 Fernstudienprojekt Industrieminformatik und Industrieminformatik für Frauen
 je Semester mit einem Kurs **500,- €**
 je Semester mit zwei Kursen **1.000,- €**

Die Diplomprüfungsgebühr für den Aufbaustudiengang in Kooperation mit der TU Poznan beträgt **220,- €**

(6) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Kreislaufwirtschaft sind Studiengebühren vom 1. bis 4. Semester in Höhe von **750,- €** je Semester zu zahlen.

(7) Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Fahrzeugsystemtechnologien sind Studiengebühren pro Modul in Höhe von **1180,- €** zu zahlen.

(8) Für den Weiterbildungsstudiengang Multimedia des Fachbereichs Medien, Sport- und Tourismusmanagement i.G. sind Studiengebühren je Semester in Vollzeitform in Höhe von **640,- €** und in Teilzeitform in Höhe von **380,- €** zu zahlen.

(9) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement werden folgende Gebühren erhoben:
 Einschreibgebühr **750,- €**
 Semestergebühr **750,- €**
 einmalige Prüfungsgebühr **200,- €**

(10) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement werden folgende Gebühren erhoben:
 Einschreibgebühr **770,- €**
 Semestergebühr (1.-4.Semester) je **920,- €**
 Prüfungsgebühr **510,- €**

(11) Für den Bildungsurlaub „Multimedia“ ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von **250,- €** zu zahlen.
 Für den Bildungsurlaub „Qualitätsmanagement“ ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von **200,- €** zu zahlen.

Bei bereits erfolgter Zahlung der Teilnahmegebühr und Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 v.H. erhoben.

(12) Bei den in Abs. 2 - 10 genannten Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, sind zusätzlich die jeweils festgelegten Semesterbeiträge zu entrichten.

(13) Studierenden, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet.
 Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Semesterzeiten:
Sommersemester Fb. Sozialwesen: **01.04. – 30.09.**
 alle übrigen Fachbereiche: **01.03. – 31.08.**
Wintersemester Fb. Sozialwesen: **01.10. – 31.03.**
 alle übrigen Fachbereiche: **01.09. – 28./29.02.**

§ 2
Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge

- (1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester ein Medienbezugsentgelt in Höhe von 65,00 € zu zahlen.
- (2) Gegen Nachweis einer BAFÖG-Berechtigung vermindert sich das Medienbezugsentgelt gemäß Absatz 1 auf 40,00 € pro Modul/Semester.

§ 3
Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach § 1 Gebühren erhoben werden, Studiengebühren in Höhe von

500,-- € in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und 250,-- € in Studiengängen anderer Fächergruppen

erhoben.

§ 4
Gebühren für Nachdiplomierungen

Für die Ausstellung einer Diplommurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades ist eine Gebühr in Höhe von

100,-- €

zu zahlen.

§ 5
Gasthörerinnen / Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von

50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und
75,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

§ 6
Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH)“

(1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt 325,-- € pro Kurs/Semester.

(2) Die Gebühr für den zweiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt 75,-- € für den Kurs incl. Prüfungsgebühren.

(3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen beträgt 50,-- €.

§ 7
Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 16 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z.B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

§ 8
Überlassungs- u. Nutzungsverträge

(1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel – Überlassungsbedingungen –, geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebührenordnung zu führen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel – Nutzungsbedingungen“ geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebührenordnung zu führen.

§ 9
Gebühren für die Chipkarte

Für die erstmalige Ausstellung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von 8,-- € erhoben.

Für die Ersatzbeschaffung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von 10,-- € erhoben.

Für die Wiederbeschaffung des bisherigen Studierendenausweises in Papierform wird eine Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben.

§ 10
Verspätete Rückmeldung

Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.

§ 11
Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag kann die Leitung der Hochschule in den Fällen der §§ 2 bis 6 die Gebühren auf Antrag nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Bediensteten der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel können auf Antrag die Studiengebühren gemäß § 1 um maximal 50 v.H. ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

§ 12

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschulleitung kann einen späteren Fälligkeitstermin festsetzen.
- (3) Die Studiengebühren gemäß § 1 werden durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Gegebenenfalls zusätzlich entstehende Kosten haben die Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 13

Verweis auf die Allg. Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 11.04.2002 außer Kraft.